

Satzungsentwurf

Gesamtelternbeirat Reutlinger Kindergärten und Kindertageseinrichtungen (GERK)

Präambel

Die Kindergartenzeit ist eine wichtige Phase für Kinder und Familien. In der Regel besuchen Kinder zwischen 3 und 5 Jahre lang einen Kindergarten oder eine Kindertagesstätte. Umso wichtiger ist es, dass diese Zeit für die Kinder so positiv und wertvoll wie möglich gestaltet wird. Sich dafür einzusetzen ist die Aufgabe des GERK. Der GERK sieht eine attraktive, kinder- und elterngerechten Kinderbetreuung als zentrale Aufgabe des städtischen Gemeinwesens. Sie ist nicht zuletzt ein wichtiger Standortfaktor für Reutlingen. Familien sind auf die gute Vereinbarkeit mit dem Berufsleben angewiesen. Eltern wollen ihre Kinder dabei in guten Händen wissen. Reutlingen steht als Stadt und Standort im Wettbewerb mit anderen Städten und Gemeinden.

In der Stadt Reutlingen stehen rund 4.400 Plätze (Stand 2014) für die Betreuung von Kleinkindern und Kindern zur Verfügung. Ca. 2.500 Familien nutzen täglich die Angebote der Kinderbetreuung von öffentlichen, kirchlichen und freien Trägern. Im städtischen Haushalt stellen die Ausgaben für die Kinderbetreuung einen bedeutenden Posten dar. Kinderbetreuung nimmt also auch einen sehr hohen finanziellen Stellenwert in Reutlingen ein. Diesen Stellenwert auch in Hinblick auf kind- und elterngerechte Angebote, Qualität der Betreuung, ausreichendes und qualifiziertes Personal, gerechte und bezahlbare Gebühren u.v.m. hoch zu halten ist Zielsetzung und Aufgabe des GERK.

Der Gesamtelternbeirat setzt sich für die Interessen von Kindern und Eltern ein, die Angebote der Kinderbetreuung wahrnehmen. Er will Kindern und Eltern Stimme und Gewicht in der Öffentlichkeit, bei Verwaltung, Trägern und Politik verschaffen.

Der GERK will Kinderbetreuung in Reutlingen aktiv mitgestalten und an den Gestaltungsprozessen mitwirken. Er ergreift Partei, wenn es um Kinder- und Elterninteressen geht, arbeitet dabei aber überparteilich und überkonfessionell. Neben dieser übergreifenden Perspektive versteht sich der GERK als Unterstützer bei konkreten Fragen und Problemen in den Einrichtungen und will vermitteln und unterstützen.

Der GERK ist Ansprechpartner

- für Eltern und Familien von Kindern in Reutlinger Einrichtungen
- gewählte Elternbeiräte
- für die öffentlichen, kirchlichen und freien Träger
- für die Stadtverwaltung Reutlingen
- für Parteien, Gruppierungen und Gemeinderatsfraktionen sowie
- für soziale und andere Verbände.

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche Sprachform mit ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gesamtelternbeirat Reutlinger Kindergärten und Kindertagesstätten (GERK) e. V."

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.

2. Sitz

Sitz des Vereins ist Reutlingen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das ortsübliche Kindergartenjahr (01. September - 31. August).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Reutlingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung sowie der Jugend- und Familienhilfe im Bereich der Kinderbetreuung.

Der GERK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke kann der Verein gemäß § 58 Nr. 1 AO auch Mittel beschaffen und an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten.

2. Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vertretung der Interessen der Eltern und Erziehungsberechtigten in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Träger, der Verwaltung und der Politik.

- Mitwirkung und Mitgestaltung bei Fragen der Kinder- und Kleinkinderbetreuung zusammen mit Eltern, Träger, Verwaltung und Politik und anderen Gruppierungen zur Verbesserung des lokalen Betreuungsangebotes (z. B. bei
 - der Qualität,
 - Gebührenfragen,
 - Beiträge,
 - Besuchsgelder,
 - Sprachförderung,
 - Inklusion,
 - Standards,
 - Personal,
 - Gruppengrößen,

- Ausstattung,
 - Angeboten und Öffnungszeiten,
 - Neueinrichtungen und Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen,
 - Verkehrssicherheit im Umkreis der Einrichtungen);
- Beratung von Elternbeiräten;

3. Zuständigkeit und Wirkungskreis

Der GERK ist übergreifende Vertretung aller Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einer Reutlinger Kinderbetreuungseinrichtung angemeldet sind. Die Verantwortung und Zuständigkeit der örtlichen Elternbeiräte bleibt davon unberührt.

Der GERK soll in der Öffentlichkeit und in politischen Gremien Aufmerksamkeit und Verständnis für die Bedürfnisse von Kindern und Eltern in Bezug auf Kinderbetreuung erzeugen. Dazu kann er sich politisch betätigen, ist dabei jedoch parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der GERK soll Eltern und Elternbeiräte ermutigen und motivieren, sich in ihren Einrichtungen, gegenüber dem Träger, in der Öffentlichkeit und im GERK für die Belange der Kinderbetreuung zu engagieren und sich Gehör zu verschaffen

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im GERK können natürliche Personen werden, in der Regel Elternbeiräte, Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Reutlinger Kinderbetreuungseinrichtung angemeldet sind oder andere Einzelpersonen, die die Ziele des GERK ideell oder finanziell unterstützen wollen.

Mitglied im GERK können außerdem juristische Personen werden, die einen Antrag auf Mitgliedschaft im GERK stellen und die die Ziele des GERK ideell oder finanziell unterstützen wollen.

Die Mitgliedsaufnahme erfolgt durch schriftlichen Beitrittsantrag gegenüber dem Vorstand und Annahme des Beitritts durch Aufnahme ins Mitgliederverzeichnis. Ein Mitgliedschaftsantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.

2. Stimmberechtigung und Vertretung

Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Vollversammlung. Mitglieder können sich von anderen Mitgliedern bei der Stimmabgabe in der Vollversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann in der Vollversammlung jeweils nur ein Mitglied vertreten. Mehrfachvertretung oder die Vertretung durch Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand. Sie ist mit dem Bekanntwerden der Erklärung durch den Vorstand wirksam. Im Jahr des Austritts bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem GERK ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist vor dem Beschluss über die Ausschließung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Organe des GERK

Organe des GERK sind

- Die Vollversammlung
- Der Vorstand

Vorstand und Vollversammlung können für eine bestimmte Zeit Arbeitsgruppen einrichten, z. B. für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Öffentlichkeitsarbeit, Konzeption etc.

§ 5 Vollversammlung

1. Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen (s. o.) .

In der Vollversammlung können Nichtmitglieder beratend gehört werden und in der Vollversammlung mitwirken. Die Vollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag eines Mitglieds können einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden.

2. Zuständigkeit und Aufgaben

Die Vollversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung der generellen Leitlinien und der inhaltlichen Ausrichtung des GERK,
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Änderungen der Satzung,
- g) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
- h) außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von über € 1.000,-,
- i) die Auflösung des Vereins.

3. Häufigkeit, Einberufung, Fristen

Die Vollversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich und nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Die Vollversammlung im neuen Kindergartenjahr findet spätestens im November statt.

Die Vollversammlung soll vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail unter Angabe des Versammlungsortes und der vorläufigen Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladungsmail folgenden Tag.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Vollversammlung beim Vorstand einzureichen

4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Vollversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Erweiterung des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der erschienen Stimmberechtigten.

5. Protokoll

Über die Vollversammlung und alle Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll erstellt und allen Mitgliedern per E-Mail zugesendet. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 7 Tagen (Eingang beim Vorstand) an den Vorstand zu richten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Versand der Protokolle.

§7 Vorstand

1. Allgemeine Anforderungen

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte mindestens drei und maximal sieben Vorstandsmitglieder. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl hat auf Wunsch von mindestens einem Mitglied geheim zu erfolgen. Gewählt ist ein Bewerber, wenn mehr als die Hälfte der für ihn abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.

Im Vorstand sollen möglichst viele Elternvertreter der im GERK vertretenen Gruppen repräsentiert sein.

2. Geschäftsführender Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern: Zwei gleichberechtigten Sprechern und einem Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam (Gesamtvertretung)]. der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins zwischen den Vorstandssitzungen. Über seine Tätigkeit informiert er die weiteren Vorstandsmitglieder unverzüglich.

3. Amtszeit

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder verliert es während seiner Amtszeit die Mitgliedschaft, so wählt die Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Sitzung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

4. Zuständigkeit und Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderweitig geregelt sind. Er führt die Geschäfte und Aufgaben des Vereins zwischen den Vollversammlungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Erstellung und Vorlegen des Arbeitsberichtes und der Jahresrechnung,
- Erstellung und Vorlegen des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Beitritt bei anderen Verbänden oder Organisationen soweit die Satzungszwecke mit denen des GERK e. V. übereinstimmen,
- Ausführen sämtlicher laufender Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes
- Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung,

Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Onlinekonferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der Vorstand kann einen Beschluss auch in Textform per E-Mail-Abstimmung fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren.

Das weitere kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

5. Ehrenamt, Vergütung

Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie erhalten grundsätzlich keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen durch den Verein. Die Vollversammlung kann jedoch beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

Auslagen und Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit des Vorstands entstehen werden gegen Nachweis stets erstattet (z. B. Materialkosten, Mieten, Referentenhonorare etc.).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeitrag

Der GERK erhebt zur Verwirklichung seiner Vereinszwecke von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer von der Vollversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass alle Eltern von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen, die im GERK vertreten sind, einen freiwilligen Beitrag in Höhe von mindestens 50 ct. pro Kind und Kindergartenjahr an den GERK zuwenden.

§7 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der GERK kann Mitglied in anderen Vereinigungen, Organisationen o. ä. sein.

Der GERK vertritt im Rahmen der Mitgliedschaften die Interessen der Kinderbetreuung in Reutlingen.

Die Vertretung wird in der Regel durch ein Mitglied des Vorstands wahrgenommen. Der Vorstand kann ein Mitglied mit der Vertretung beauftragen oder einen Vertreter bestimmen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Vollversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszweckes und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Vollversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Ferner müssen für die Beschlussfähigkeit mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungs- und fristgemäß einberufenen Vollversammlung beschlossen werden.

Abweichend von den vorstehenden Absätzen kann der Vorstand Satzungsänderungen, die vom Registergericht, der Finanzverwaltung oder von sonstigen Behörden aus formalen Gründen (z. B. Erhaltung der Gemeinnützigkeit) verlangt werden, selbst beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe.

Die Satzung wurde beschlossen:

Reutlingen, 23. Juli 2014